
Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz ¹

(Änderung vom 23. Juni 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 19. Oktober 1999² wird wie folgt geändert:

Erlasstitel

Wahl- und Abstimmungsverordnung (WAV)

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 28 Abs. 3 und 59 Abs. 3 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG) vom 15. Oktober 1970³ sowie § 24 Abs. 3 des Kantonsratswahlgesetzes (KRWG) vom 17. Dezember 2014,⁴

beschliesst:

§ 3 Ungültigkeit und Rückzug von Wahlvorschlägen

¹ Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie:

- a) verspätet eingereicht werden;
- b) nicht von der vorgeschriebenen Zahl von Stimmberechtigten unterzeichnet sind;
- c) nicht mindestens einen Kandidaten enthalten.

² Bei Nationalratswahlen kann ein Wahlvorschlag nach seiner Einreichung, bei den übrigen Wahlen nach Ablauf des Wahlanmeldeschlusses nicht mehr zurückgezogen werden.

§ 11a (neu) Kantonsratswahlen

a) Listengruppen

¹ Listen aus mehreren Gemeinden bilden eine Listengruppe, wenn sie die gleichen Listenbezeichnungen verwenden, die sich nur durch die zusätzliche Angabe der Gemeinde (Wahlkreis) oder einer Region unterscheiden dürfen.

² Listen (Wahlzettel) derselben Listengruppe werden mit der gleichen Listennummer versehen.

§ 11b (neu) b) Zuteilung der Listennummern

¹ Nach Wahlanmeldeschluss werden die Listennummern wie folgt zugelost:

- a) an die Listengruppe von Parteien, die bei der letzten Gesamterneuerungswahl einen Wähleranteil von mindestens 10% erreicht haben, die Listennummern beginnend mit Nr. 1;
- b) dann an die Listengruppe weiterer Parteien die noch nicht belegten Listennummern.

120.111

² Die Losziehung erfolgt durch die Staatskanzlei und ist öffentlich.

³ Die Listennummern werden im Amtsblatt publiziert.

§ 11c (neu) c) Leere Wahlzettel und unklare Bezeichnung

¹ Wahlzettel gelten als leer und zählen nicht zu den gültigen Wahlzetteln, wenn sie keinen Namen eines Kandidaten des Wahlkreises enthalten.

² Stimmen Listenbezeichnung und Listennummer auf dem Wahlzettel nicht überein, gilt die Listenbezeichnung.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Er tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates:
Andreas Barraud, Landammann
Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

¹ GS 24-34.

² SRSZ 120.111.

³ SRSZ 120.100.

⁴ Abl 2015 771;SRSZ 120.200.